

# A M T S B L A T T

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 5. September 2008	Nr. 20
-------------	--	--------

Inhalt	Seite
--------	-------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Albersroda

- Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung .....
3
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....
4, 5
- Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Albersroda zur Bürgeranhörung am 05.10.2008 .....
5
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung am 25.09.2008 .....
5

### Bekanntmachungen der Gemeinde Alberstedt

- Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung .....
6
- Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung.....
7
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....
8, 9
- Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Alberstedt zur Bürgeranhörung am 05.10.2008 .....
9
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung am 18.09.2008 .....
9

9

### Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

- Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung .....
10
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....
11, 12
- Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Esperstedt zur Bürgeranhörung am 05.10.2008 .....
12
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung am 23.09.2008 .....
12

### Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung .....
13
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....
14, 15
- Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Steigra zur Bürgeranhörung am 05.10.2008 .....
15
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung am 24.09.2008 .....
15

15

### Bekanntmachungen des AZV Weida-Land

**Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 13. Sitzung am 28.08.2008**

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss 54-13/2008**  
Entgegennahme des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2007 .....
16
- **Beschluss 55-13/2008**  
Entgegennahme der Stellungnahme zu dem Bericht zur überörtlichen Prüfung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land .....
16

• <b>Beschluss 56-13/2008</b>	
Benutzung des PKW des Verbandsgeschäftsführers .....	16
<u>aus dem nichtöffentlichen Teil:</u>	
• <b>Beschluss 57-13/2008</b>	
Beschluss zu einer Finanzangelegenheit .....	16
• <b>Beschluss 58-13/2008</b>	
Beschluss zu einer Vergabeangelegenheit .....	16
• <b>Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land</b> .....	17, 18
<b>Impressum</b> .....	18

## Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung

1. Am **05. Oktober 2008**  
findet in der **Gemeinde Albersroda**  
eine Bürgeranhörung statt.

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Albersroda bildet einen Abstimmungsbezirk**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02.09.2008 bis 10.09.2008 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmungsberechtigten bei Betreten des Raumes ausgehändigt.

4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält eine mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmende Frage:

**“Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Albersroda mit der Gemeinde Steigra zum 01.01.2010 zu einer neuen Gemeinde Steigra mit dem Namen Steigra bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jüendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda, zusammenschließt?”**

Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichnet sind.

5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob seine Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gelten soll.
6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Zur Abstimmung sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Abstimmung abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nemsdorf – Göhendorf, den 03.09.2008

Schneider

## **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgeranhörung**

**am 05. Oktober 2008**

**in der Gemeinde Albersroda**

1. Das Wählerverzeichnis – zur oben genannten Anhörung für die Abstimmungsbezirke der

**Gemeinde Albersroda**

kann in der Zeit vom **15.09.2008** bis **20.09.2008** während der Dienststunden

in den Meldebehörden der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 20.09.2008

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 20.09.2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10.09.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 31.08.2008 vor der Abstimmung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 03.10.2008 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5

beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die/der Abstimmende im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 03.09.2008

Dubb  
Leiter des Ordnungsamtes

## **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Albersroda zur Bürgeranhörung am 05.10.2008**

Wilmar Sievers	Gemeindevwahlleiter
Max Raue	Stellvertretender Gemeindevwahlleiter
Christa Oswald	Beisitzer
Margitta Herfurth	Beisitzer
Petra Marggraf	Beisitzer
Falk Becker	Beisitzer

Sievers  
Gemeindevwahlleiter

Albersroda, 03.09.2008

## **Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Albersroda**

am Donnerstag, dem 25.09.2008, um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Zum Schäfchen“, Lindenstraße 1, 06268 Schnellroda

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu vorgenannter Einwohnerversammlung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Thema: Gemeindegebietsreform

In Vorbereitung der Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform am 05.10.2008 findet diese Einwohnerversammlung statt, auf der Sie umfassend über die bevorstehende Gebietsänderung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider  
Bürgermeister

Schraplau, 03.09.2008

## Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung

1. Am **05. Oktober 2008**  
findet in der **Gemeinde Alberstedt**  
eine Bürgeranhörung statt.  
**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Alberstedt bildet einen Abstimmungsbezirk**  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02.09.2008 bis 10.09.2008 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmungsberechtigten bei Betreten des Raumes ausgehändigt.
4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**  
Der Stimmzettel enthält eine mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmende Frage:  
  
**“Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Farnstädt eingliedert?“**  
  
Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichnet sind.
5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob seine Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gelten soll.
6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Zur Abstimmung sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Abstimmung abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 03.09.2008

Bernhardt

## Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung

1. Am **05. Oktober 2008**  
findet in der **Gemeinde Alberstedt**  
eine Bürgeranhörung statt.

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Alberstedt bildet einen Abstimmungsbezirk**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02.09.2008 bis 10.09.2008 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmungsberechtigten bei Betreten des Raumes ausgehändigt.

4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält eine mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmende Frage:

**“Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Alberstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?“**

Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichnet sind.

5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob seine Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gelten soll.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Abstimmung sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Abstimmung abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 03.09.2008

Bernhardt

## **Bekanntmachung** **über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgeranhörung**  
**am 05. Oktober 2008**  
**in der Gemeinde Alberstedt**

1. Das Wählerverzeichnis – zur oben genannten Anhörung für die Abstimmungsbezirke der  
**Gemeinde Alberstedt**

kann in der Zeit vom **15.09.2008** bis **20.09.2008** während der Dienststunden

in den Meldebehörden der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 20.09.2008

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 20.09.2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10.09.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.  
Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
    - b) wenn sie nach dem 31.08.2008 vor der Abstimmung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.Wahlscheine können bis zum 03.10.2008 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die/der Abstimmende im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 03.09.2008

Dubb,  
Leiter des Ordnungsamtes

## **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Alberstedt zur Bürgeranhörung am 05.10.2008**

Rudolf Berhardt	Gemeindevwahlleiter
Anja Beyer-Würtenberger	Stellvertretender Gemeindevwahlleiter
Erika Pfautsch	Beisitzer
Steffi Richter	Beisitzer
Sylvia Haase	Beisitzer
Margitta Warwel	Beisitzer

Bernhardt  
Gemeindevwahlleiter

Alberstedt, 03.09.2008

## **Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Alberstedt**

am Donnerstag, dem 18.09.2008, um 19.00 Uhr  
im Gasthof „Zur Linde“ – Saal, Straße der Freundschaft 19, 06279 Alberstedt

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu vorgenannter Einwohnerversammlung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Thema: Gemeindegebietsreform

In Vorbereitung der Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform am 05.10.2008 findet diese Einwohnerversammlung statt, auf der Sie umfassend über die bevorstehende Gebietsänderung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhardt  
Bürgermeister

Schraplau, 03.09.2008

## Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung

1. Am **05. Oktober 2008**  
findet in der **Gemeinde Esperstedt**  
eine Bürgeranhörung statt.  
**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Esperstedt bildet einen Abstimmungsbezirk**  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02.09.2008 bis 10.09.2008 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmungsberechtigten bei Betreten des Raumes ausgehändigt.
4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**  
Der Stimmzettel enthält eine mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmende Frage:  
  
**“Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Esperstedt zum 01.01.2010 in die Gemeinde Obhausen eingliedert?“**  
  
Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichnet sind.
5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob seine Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gelten soll.
6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Zur Abstimmung sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Abstimmung abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 03.09.2008

Pohl

## **Bekanntmachung** **über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Bürgeranhörung

am 05. Oktober 2008

in der Gemeinde Esperstedt

1. Das Wählerverzeichnis – zur oben genannten Anhörung für die Abstimmungsbezirke der  
**Gemeinde Esperstedt**

kann in der Zeit vom **15.09.2008** bis **20.09.2008** während der Dienststunden

in den Meldebehörden der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 20.09.2008

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 20.09.2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
  3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10.09.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.  
Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
      - a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
      - b) wenn sie nach dem 31.08.2008 vor der Abstimmung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
      - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
    - 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
      - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
      - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Wahlscheine können bis zum 03.10.2008 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die/der Abstimmende im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 03.09.2008

Dubb  
Leiter des Ordnungsamtes

## **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Esperstedt zur Bürgeranhörung am 05.10.2008**

Renate Koch	Gemeindevahlleiter
Gabriele Terppe	Stellvertretender Gemeindevahlleiter
Ute Meißner	Beisitzer
Kerstin John	Beisitzer
Heidmarie Hubert	Beisitzer
Andreas Michaelis	Beisitzer

Koch  
Gemeindevahlleiter

Esperstedt, 03.09.2008

## **Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Esperstedt**

am Dienstag, dem 23.09.2008, um 19.30 Uhr  
in das Kommunales Freizeitzentrum, Pflaumenweg 1, 06279 Esperstedt

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu vorgenannter Einwohnerversammlung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Thema: Gemeindegebietsreform

In Vorbereitung der Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform am 05.10.2008 findet diese Einwohnerversammlung statt, auf der Sie umfassend über die bevorstehende Gebietsänderung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pohl  
Bürgermeister

Schraplau, 03.09.2008

## Abstimmungsbekanntmachung zur Bürgeranhörung

1. Am **05. Oktober 2008**  
findet in der **Gemeinde Steigra**  
eine Bürgeranhörung statt.

**Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Steigra bildet einen Abstimmungsbezirk**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 02.09.2008 bis 10.09.2008 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abstimmen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und den Abstimmungsberechtigten bei Betreten des Raumes ausgehändigt.

4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält eine mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmende Frage:

**“Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinde Steigra mit der Gemeinde Albersroda zum 01.01.2010 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Steigra, bestehend aus den Ortsteilen Steigra, Jüendorf, Kalzendorf, Albersroda und Schnellroda zusammenschließt?”**

Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ gekennzeichnet sind.

5. Der Abstimmungsberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob seine Stimme für „Ja“ oder für „Nein“ gelten soll.
6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Zur Abstimmung sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Abstimmung abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 03.09.2008

Wrede

## **Bekanntmachung** **über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgeranhörung**

**am 05. Oktober 2008**

**in der Gemeinde Steigra**

1. Das Wählerverzeichnis – zur oben genannten Anhörung für die Abstimmungsbezirke der  
**Gemeinde Steigra**

kann in der Zeit vom **15.09.2008** bis **20.09.2008** während der Dienststunden

in den Meldebehörden der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 20.09.2008

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 20.09.2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 sowie in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10.09.2008 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.  
Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
    - b) wenn sie nach dem 31.08.2008 vor der Abstimmung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 03.10.2008 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, in der Marktstraße 25 in 06279 Schraplau, Zimmer 5 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die/der Abstimmende im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 03.09.2008

Dubb\_  
Leiter des Ordnungsamtes

## **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Steigra zur Bürgeranhörung am 05.10.2008**

Doris Poblentz	Gemeindevwahlleiter
Christel Kuntz	Stellvertretender Gemeindevwahlleiter
Poblentz Anita	Beisitzer
Hoheisel Saskia	Beisitzer
Daniela Siebeck	Beisitzer
Patrik Alt	Beisitzer

Poblentz  
Gemeindevwahlleiter

Steigra, 03.09.2008

## **Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Steigra**

am Mittwoch, dem 24.09.2008, um 19.00 Uhr  
in die Gaststätte „Ritter Sankt Georg“, Straße an der F 180 Nr. 1, 06268 Steigra

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu vorgenannter Einwohnerversammlung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Thema: Gemeindegebietsreform

In Vorbereitung der Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform am 05.10.2008 findet diese Einwohnerversammlung statt, auf der Sie umfassend über die bevorstehende Gebietsänderung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wrede  
Bürgermeister

Schraplau, 03.09.2008

## **Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 13. Sitzung am 28.08.2008**

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss 54-13/2008**

Die Verbandsversammlung *bestätigt* den Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Die Verbandsversammlung *beschließt*, den Jahresgewinn von 31.496,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung *erteilt* dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007.

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Böttcher  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Siegel -

- **Beschluss 55-13/2008**

Die Verbandsversammlung *bestätigt* die Stellungnahme zu dem Bericht zur überörtlichen Prüfung gemäß §§ 126, 127 Abs. 4 GO LSA des Abwasserzweckverbandes Weida-Land gemäß Anlage.

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss 56-13-/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt*, für dienstlich begründete Fahrten des Verbandsgeschäftsführers die Wegstreckenentschädigung für seinen privaten PKW gemäß § 5 Abs. 3 des BRKG festzusetzen.

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss 57-13-/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Finanzangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

- **Beschluss 58-13-/2008**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Der Abwasserzweckverband Weida-Land hat den Jahresabschluss 2007 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises hat mit Schreiben vom 18.08.2008 den Feststellungsvermerk erteilt.

Nachstehender Jahresabschluss 2007 wird festgestellt:

### 1. Kennzahlen der Bilanz per 31.12.2007

	31.12.2007 (in €)	Vorjahr (in T€)
<b><u>Aktiva</u></b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>11.374.582,85</b>	<b>11.522,8</b>
- Sachanlage	10.826.238,88	10.972,4
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>390.238,10</b>	<b>611</b>
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389.088,27	518,1
- Guthaben bei Kreditinstituten	1.149,83	92,9
	<b>11.765.597,88</b>	<b>12.134,4</b>
<b><u>Passiva</u></b>		
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>35.864,55</b>	<b>4,3</b>
1. Verlust der Vorjahre	0	115,3
2. Gewinn des Vorjahres	4.368,46	66
3. Jahresgewinn	31.496,09	53,7
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	<b>5.384.095,14</b>	<b>5.507,6</b>
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>3.146.685,88</b>	<b>3.156,4</b>
<b>D. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>110.884,49</b>	<b>61,4</b>
<b>E. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.088.067,82</b>	<b>3.404,6</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.979.391,13	3.179,1
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.274,13	183,7
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	137,45	0,2
4. Sonstige Verbindlichkeiten	33.265,11	41,4
	<b>11.765.597,88</b>	<b>12.134,4</b>

### 2. Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2007

1. Umsatzerlöse	516.505,92	507,9
2. Sonstige betriebliche Erträge	156.318,45	301,3
3. Materialaufwand	221.304,32	220,7
4. Personalaufwand	0,00	0,0
5. Abschreibungen	179.186,32	172,6
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	116.023,58	248,3
7. Sonstige Zinsen und Erträge	2.805,88	4,3
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	127.619,94	118,3
<b>9. Jahresgewinn</b>	<b>31.496,09</b>	<b>53,7</b>

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2007 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2007 sowie der Beschluss der Verbandsversammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 574) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2007 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 08.09.2008 bis 19.09.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 29.08.2008

Dr. Dauderstädt  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;  
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.  
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.